

## **Stiftungsstatut**

### **Stiftung Volkshochschule beider Basel**

#### **Art. 1: Name und Sitz der Stiftung**

Unter dem Namen **Stiftung Volkshochschule beider Basel** besteht eine gemeinnützige, steuerbefreite Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

#### **Art. 2: Zweck der Stiftung**

<sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist es, auf dem Gebiet der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Verbindung mit der Universität Basel Weiterbildungsangebote in verschiedenen Formaten durchzuführen, mit denen Erwachsene Wissen, Kompetenzen und Bildung erwerben, erweitern und vertiefen können.

<sup>2</sup> Die Stiftung handelt politisch und religiös neutral.

#### **Art. 3: Stiftungsvermögen und Betriebsaufwendungen**

<sup>1</sup> Die Stifterkantone widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen je Fr. 20'000.-- (Franken zwanzigtausend).

<sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen kann durch die Stifterkantone und durch Dritte geäuft werden.

<sup>3</sup> Die jährlichen Betriebsaufwendungen werden durch Teilnahmegebühren, die Erträge des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht zum Stiftungskapital geschlagen werden, und Zuwendungen Dritter gedeckt.

Die jährlichen Beiträge der Kantone werden auf der Basis einer vierjährigen Leistungsvereinbarung geregelt. Allfällige Überschüsse können einem zweckgebundenen Rücklagekonto zufließen. Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagekonto beschliesst der Stiftungsrat.

<sup>4</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

#### **Art. 4: Die Organe**

Die Stiftung verfügt über folgende Organe:

- Stiftungsrat (Art 5);
- Geschäftsleitung (Art 6);
- Geschäftsführer / Geschäftsführerin (Art 7);
- Revisionsstelle (Art 8).

#### **Art 5: Der Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Es wählen je:

- a) der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zwei Mitglieder;
- b) der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zwei Mitglieder;
- c) die Universität Basel zwei Mitglieder.

d) Alternierend wählen der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft einen Präsidenten / eine Präsidentin.

- 3 Die Wahlgremien achten auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und der Generationen sowie auf Vielfalt in Bezug auf kulturelle und soziale Hintergründe im Stiftungsrat.
- 4 Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten/Spesen bleibt im Einzelfall möglich.
- 5 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- 6 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- 7 Stiftungsratsmitglieder, die drei volle Amtsperioden absolviert haben, scheiden aus dem Stiftungsrat aus.

#### **Art. 5a: Abberufung**

- 1 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes längerfristig oder dauernd nicht mehr in der Lage ist. Die Abberufung wird auf Antrag des Stiftungsrats durch die jeweilige Wahlbehörde vorgenommen.
- 2 Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

#### **Art. 5b: Konstituierung und Aufgaben**

- 1 Der Stiftungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 lit. d des vorliegenden Statuts selbst.
- 2 Er:
  - a) regelt die Organisation der Stiftung, soweit sie nicht in diesem Stiftungsstatut niedergelegt ist;
  - b) wählt die Organe der Stiftung, soweit diese Befugnis nicht Dritten zusteht;
  - c) bestimmt mit der Strategie die Grundlinien der Umsetzung des Stiftungszwecks, insbesondere, indem er die Leistungen der Stiftung mit den Trägerkantonen vereinbart, die Art und Weise der Erbringung dieser Leistungen festlegt und die Finanzierung regelt;
  - d) erlässt alle nötigen Reglemente, insbesondere das Organisationsreglement, das die Aufgaben und Kompetenzen und die Arbeitsweise des Stiftungsrats, der Geschäftsleitung und der Geschäftsführung umschreibt;
  - e) genehmigt das Budget;
  - f) genehmigt den Jahresbericht mit Jahresrechnung;
  - g) genehmigt die Programme.
- 3 Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

#### **Art. 5c: Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat strebt Einstimmigkeit in seinen Beschlüssen an. Ist diese nicht möglich, fasst er die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Stiftungsurkunde bzw. in den Statuten oder einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten bzw. der Person, die die Sitzungsleitung innehat, doppelt.
- <sup>4</sup> Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- <sup>5</sup> Soweit alle Mitglieder bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.
- <sup>6</sup> Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

#### **Art. 6: Die Geschäftsleitung**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und die von ihm/ihr angestellten Leiter und Leiterinnen der einzelnen Angebotsbereiche bilden die Geschäftsleitung. Der Stiftungsrat kann auf Antrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers weitere Personen zum Mitglied der Geschäftsleitung ernennen.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegen die Aufgaben gemäss Organisationsreglement

#### **Art. 7: Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ernennt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Die Anstellung erfolgt mit Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht.
- <sup>2</sup> Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegen alle Aufgaben, die in diesem Statut oder dem Organisationsreglement keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- <sup>3</sup> Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hört vor Besetzungen der zweiten Führungsstufe den Stiftungsrat an.

#### **Art. 8: Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils drei Jahren eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

#### **Art. 9: Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

In Bezug auf die Haftung der Stiftung für ihre Mitarbeitenden und Stiftungsräte / Stiftungsrätinnen gegenüber Dritten und die Haftung der Mitarbeitenden und Stiftungsräte / Stiftungsrätinnen gegenüber der Stiftung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt über die Haftung des Staates und seines Personals.

**Art. 10: Arbeitsverhältnisse**

Der Stiftungsrat legt in einem Personalreglement die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Stiftung fest.

**Art. 11: Änderungen des Stiftungsstatuts**

Der Stiftungsrat kann dieses Stiftungsstatut mit Zustimmung der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ändern.

Der Stiftungszweck ist dabei zu wahren.

Die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

18.10.2024